

# HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
## Beschluss

Geschäftszeichen:
**6 Sch 11/05**

sa (Rub)

**In dem Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs**

**…**
…
…

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: …
…

g e g e n

**…**:

**1.** …

**2.**...,

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte: …
…

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **6. Zivilsenat,**
durch die Richter

Dr. Schmidt-Syaßen, Wunsch, Agger

am 14. März 2006:

Der Schiedsspruch der Internationalen Handelskammer (ICC) vom 31. August 2005 in der … , erlassen durch den Einzelschiedsrichter Fabian von Schlabrendorff in Genf/Schweiz, durch den die Antragsgegnerin (Beklagte) verurteilt worden ist, an die Antragstellerin (Klägerin) CHF 66.937.- und € 7.562,50 zu zahlen, wird für vollstreckbar erklärt.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

**Gründe:**

**I.**

Die Parteien schlossen am 10./12.9.2001 einen in englischer Sprache abgefassten Vertrag über die Durchführung von Kabelverlegungsarbeiten in Mozambique (Anl. ASt 1). Der Vertrag enthielt in Nr. 35 - Arbitration - Regelungen über die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens (insbesondere Nr. 35.2).
Im Zusammenhang mit der Durchführung der vereinbarten Arbeiten kam es zu Streitigkeiten zwischen den Parteien, in deren Folge die Antragstellerin eine Klage vor dem in dem Vertrag bezeichneten Schiedsgericht erhob.
Die Antragsgegnerin als Beklagte stellte die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in Frage, weil die Regelung in Nr. 35 in unauflösbarem Widerspruch zu Nr. 31 des Vertrages - Applicable Law - stehe. Nr. 31 lautet wie folgt:

> "This Contract shall be governed and construed in accordance with the Laws and shall be subject to the non-exclusive jurisdiction of the German Courts."

Die Antragsgegnerin rügte ferner die Befugnis des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit zu entscheiden. Wegen der Alternativität der Regelungen in Nrn. 31 und 35 könne auch nicht von einem "Vorschaltverfahren des Schiedsgerichts" ausgegangen werden.

Durch den "Partial Award on Jurisdiction" vom 31.8.2005 entschied der Einzelschiedsrichter:
"1. The present dispute is within the jurisdiction of the Sole Arbitrator.
2. Respondent shall bear its own legal and other costs with regard to the arbitration proceedings dealing with the issue of jurisdiction, and Respondent shall reimburse Claimant such legal and other costs in the amounts of SFR 66,937.00 and EUR 7,562.50.
3. All other claims of Claimant for reimbursement of legal and other costs relating to the proceedings on jurisdiction are rejected.
4. All other decisions on the merits or on the costs of this arbitration, other than dealt with in this Partial Award, including the costs to be fixed by the Court, remain reserved."
Wegen der Einzelheiten des Schiedsspruchs wird auf die Anl. ASt 2 Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin ihrerseits hatte als Klägerin vor dem Landgericht Hannover im Urkundenprozess Klage gegen die Antragstellerin als Beklagte auf Zahlung von Werklohn erhoben (Az. 24 O 134/04). Diese rügte die Zuständigkeit des Gerichts unter Hinweis auf die Schiedsgerichtsklausel im Vertrag vom 10./12.9.2001. Das Landgericht Hannover wies die Klage als unzulässig ab, die von der Antragsgegnerin eingelegte Berufung zum OLG Celle hatte keinen Erfolg (Urteil vom 25.8.2005, Az. 5 U 86/05, Anl. ASt 30). Ebenso blieb die (zugelassene) Revision der Antragsgegnerin erfolglos (Urteil vom 12.1.2006, Az. III ZR 214/05, Anl. ASt 34).

Die Antragstellerin hat mit einem am 11.11.2005 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs vom 31.8.2005 beantragt, soweit er eine Zahlungsverpflichtung der Antragsgegnerin ausspricht.
Die Antragsgegnerin ist diesem Antrag entgegengetreten und hat unter Hinweis auf §§ 1063 Abs.2, 1059 Abs. 2 ZPO beantragt, nicht ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, ferner regt sie an, im Falle einer Vollstreckbarerklärung die Rechtsbeschwerde zum BGH zuzulassen (§ 574 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 ZPO). Die Antragsgegnerin rügt wiederum die fehlende Zuständigkeit des Schiedsgerichts wegen Unwirksamkeit der vertraglichen Schiedsgerichtsvereinbarung, insbesondere aber auch die Zuständigkeit des angerufenen Oberlandesgerichts mit der Begründung, es bestehe keine wirksame Schiedsgerichtsvereinbarung, wie sie bereits in dem Schiedsgerichtsverfahren vorgetragen habe. Es sei auch nicht von einem Vorschaltverfahren des Schiedsgerichts auszugehen. Wollte man dies jedoch bejahen, so müsse ihr die Möglichkeit gegeben werden, den

Teilschiedsspruch durch ein deutsches Gericht überprüfen zu lassen. In Ermangelung einer Zuständigkeit des Schiedsgerichts sei das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg auch nicht für die Vollstreckbarerklärung zuständig.
Eine Vollstreckbarerklärung komme aber weiter deshalb nicht in Betracht, weil es sich nicht um einen endgültigen Ausspruch handele, der das Verfahren ganz oder zu einem abtrennbaren Teil abschließe.
Der Teilschiedsspruch enthalte unzulässigerweise eine Kostenentscheidung. Dieser könne lediglich Bindungswirkung für den Endschiedsspruch beigemessen werden. Eine Vollstreckbarerklärung folge daraus jedenfalls nicht.
Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

**II.**

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist begründet.

1. Die Antragstellerin hat für ihren Antrag auf Vollstreckbarerklärung des ausländischen Schiedsspruchs den "Partial Award" vom 31.8.2005 in beglaubigter Abschrift vorgelegt (Anl. ASt.2).
Damit ist den Bestimmungen gemäß §§ 1025 Abs. 4, 1064 Abs. 3 und 1 ZPO genüge getan (BGH WM 2004, 703).
Die Rügen der Antragsgegnerin hinsichtlich der Vorlage von Urkunden in englischer Sprache sind, soweit es um den Vertrag vom 10./12.9.2001 und den Schiedsspruch geht, nicht berechtigt, weil die Antragsgegnerin hinsichtlich dieser Anlagen keinen Anspruch auf eine Übersetzung in die deutsche Sprache hat. Den Vertag haben die Parteien selbst in englischer Sprache abgeschlossen, für das Schiedsgerichtsverfahren haben die Parteien Englisch als Verhandlungssprache vereinbart. Es hätte deshalb der von der Antragsgegnerin eingereichten Übersetzung des Vertrages nicht bedurft.

2. Versagungsgründe nach Art. V UNÜ sind nicht gegeben.

Es liegt eine wirksame Schiedsabrede vor, Art. II Abs. 2 UNÜ.
Sämtliche Einwände der Antragsgegnerin gegen die Wirksamkeit der vertraglichen Regelungen in Nr. 35 des Vertrages vom 10./12.9.2001 sind nicht berechtigt. Dies haben nicht nur das LG Hannover und das OLG Celle erkannt, sondern auch der BGH hat in

seinem Urteil ausdrücklich festgestellt, dass die Schiedsgerichtsklausel in Nr. 35.2 des Vertrages keinen Bedenken begegnet und entgegen der von der Antragsgegnerin vorgebrachten Argumentation insbesondere nicht wegen Widersprüchlichkeit zu Nr. 31 unwirksam ist.
Der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Urteile gemäß Anl. ASt 30 und 34 Bezug.

Der Einzelschiedsrichter war mithin befugt, nach den in der Schiedsgerichtsklausel vereinbarten Regeln der International Chamber of Commerce (ICC) zu entscheiden.

Es handelt sich bei dem vorgelegten Schiedsspruch um einen vollstreckungsfähigen "Partial Award", denn der Einzelschiedsrichter hat, wozu er nach der maßgeblichen ICC-Schiedsgerichtsordnung berechtigt war, über die Frage der Zuständigkeit endgültig entschieden und zugleich über die Kosten dieses Verfahrensabschnitts eine endgültige Regelung zwischen den Parteien getroffen. Dies ist ein "Zwischenschiedsspruch", der sich deutlich von einer vorläufigen Entscheidung, die keine endgültige Wirkung beansprucht, unterscheidet.
Es braucht nicht entschieden zu werden, ob die Antragstellerin das Recht hätte, die Anerkennung des Schiedsspruchs hinsichtlich der Zuständigkeitsproblematik zu verlangen, denn sie beantragt nur die Vollstreckbarerklärung der Kostenentscheidung, die der Einzelschiedsrichter in Anwendung von Art. 31 ICC-Schiedsgerichtsordnung als endgültige Kostenentscheidung für diesen Verfahrensabschnitt erlassen hat.
Es handelt sich insoweit eindeutig um einen "endgültigen" Schiedsspruch mit vollstreckungsfähigem Inhalt.

Die von der Antragsgegnerin erklärte Aufrechnung hindert die Vollstreckbarerklärung nicht, denn ersichtlich handelt es sich bei der zur Aufrechnung gestellten Forderung um eine solche, die ebenfalls der Schiedsgerichtsklausel unterliegt und in dem Schiedsgerichtsverfahren von Seiten der Antragstellerin (Klägerin) nach dem im Schiedsspruch geschilderten Sachverhalt insoweit bereits verrechnet worden ist mit den von der Antragstellerin (Klägerin) insgesamt gegenüber der Antragsgegnerin (Beklagte) geltendgemachten Forderungen.

Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung war nicht mündlich zu verhandeln. Die Voraussetzungen des § 1063 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben. Zwar hat die Antragsgegnerin die Auffassung vertreten die Schiedsgerichtsvereinbarung sei unwirksam und damit einen Aufhebungsgrund nach § 1059 ZPO zur Abwehr der Vollstreckbarerklärung geltend gemacht,

gleichwohl führt dies nicht zur Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung. Diese ist nämlich nur dann anzuordnen, wenn "bei einem Antrag auf … Vollstreckbarerklärung Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 ZPO **in Betracht kommen**". Aufhebungsgründe kommen in diesem Sinne aber nur dann in Betracht, wenn sie "begründet geltend gemacht werden" (so ausdrücklich BGHZ 142, 204, 207; Münch in MünchKomm ZPO, 2. Aufl., § 1063 Rdnr. 5: Vortrag geziemend "verdächtiger" bzw. schlüssiger Tatsachen; Stein/Jonas/Schlosser, ZPO, 22. Aufl., § 1063 Rdnr.2: Anordnung nur dann, wenn sich nicht bereits aus der Begründung ergibt, dass der Antragsgegner nicht durchdringen wird).
Die vorstehenden Ausführungen machen aber deutlich, dass die Antragsgegnerin derartige Aufhebungsgründe nicht begründet geltend gemacht hat, vielmehr lag ihre Erfolglosigkeit offen zutage.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit entspricht § 1064 Abs. 2 ZPO.

Dr. Schmidt-Syaßen Wunsch Agger